

11.06.21

FJ - Fz - K

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im
Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 11. Juni 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) – Drucksachen 19/29764, 19/30512** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe c auf Drucksache 19/30512 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist eine dringende öffentliche Aufgabe und gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, die Infrastruktur für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu verbessern und ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot zu gewährleisten. Mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter werden zwei familien- und bildungspolitisch wichtige Ziele verfolgt: Einmal trägt er dazu bei, Herkunft und Bildungserfolg im Sinne einer Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu entkoppeln; zum anderen schafft der Rechtsanspruch die Voraussetzung für eine dauerhaft bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind gleichermaßen wichtige gesellschaftspolitische Ziele. Das letzte Jahr in der Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig eine gute und verlässliche Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur ist. Nach dem Kita-Ausbau ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler der logische nächste Schritt, den Eltern erwarten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. die Schaffung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von hoher Qualität und flexibel am Bedarf ausgerichtet erhöhen die Chancengerechtigkeit, stärken die individuelle Förderung der Kinder und unterstützen die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau zu einer höheren Erwerbstätigkeit und zu einem höheren Erwerbseinkommen führt und damit auch zu Steuermehreinnahmen insbesondere auf Bundes- und Länderebene sowie zu Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungen. Familien werden durch eine bessere Einkommenssituation entlastet;
2. das Engagement vieler Kommunen, die bereits vor der Einführung eines Rechtsanspruchs flexible Angebote der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen;
3. dass durch die Ausgestaltung im SGB VIII die Vielfalt der bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Angebote der Ganztagsgrundschulen berücksichtigt wird;
4. dass der Bund den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter trotz Zuständigkeit der Bundesländer als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aufgreift und sich weit über die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarte Summe mit der Einrichtung eines Sondervermögens an den Investitionskosten mit bis zu 3,5 Mrd. Euro erheblich beteiligt;
5. dass sich der Bund mit aufwachsenden Festbeträgen durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung auch dauerhaft an den Betriebsausgaben beteiligen wird.
6. dass eine Verlängerung der Frist zum Erwerb von Anwartschaften auf die Bonusmittel um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2022, beschlossen wird und dass dementsprechend der Abruf (der Bonusmittel) ab dem 1. Januar 2023 möglich ist;
7. dass er mit einer gesetzlich verankerten Berichtspflicht jährlich über den Fortgang des Ausbaus unterrichtet wird;

III. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung,

- dass die Länder die vom Bund bereitgestellte Beteiligung an den jährlichen Betriebsausgaben vollumfänglich an die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter beauftragten Träger weiterleiten;
- dass Bund und Länder gemeinsam eine Ausbildungsinitiative zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften starten, um den mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs weiter steigenden Fachkräftebedarf sicherzustellen. Dabei ist auf schulgeldfreie und praxisintegrierte vergütete Ausbildungsgänge und eine tarifgebundene Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hinzuwirken;
- dass in die Ausgestaltung der nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung auch Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in geeigneter Weise einbezogen werden;
- dass mit einer adäquaten Mindestfördersumme in der Verwaltungsvereinbarung auch kleinere Projekte gefördert werden können;
- dass durch die Länder und Kommunen sicherzustellen ist, dass die bisher bei den Ganztagsangeboten erfolgreich praktizierte enge Kooperation zwischen Eltern, Grundschule, Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe und außerschulischen Partnern fortgesetzt und ausgebaut wird. Hierbei sind die durch das GaFöG vorgegebenen Mindestanforderungen (insbesondere: Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder Geltung einer entsprechenden gesetzlichen Aufsicht, z. B. der Schulaufsicht) einzuhalten. Es soll gewährleistet werden, dass beim Ganztagsbetreuungsanspruch für Grundschulkinder auch weiterhin das Kind mit seinen Bedürfnissen nach Erziehung, Bildung, Betreuung im Zentrum steht;
- dass die Länder im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung zu tragen haben.